VSAO ASMAC
Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte
Association suisse des médecins-assistant(e)s et chef(fe)s de clinique
Associazione svizzera dei medici assistenti e capiclinica

REGLEMENT

ÜBER DAS VERFAHREN VOR DER

STANDESKOMMISSION

Verband Schweizerischer Assistenz-

und Oberärztinnen und -ärzte

VSAO

Bahnhofplatz 10A • Postfach • 3001 Bern • Telefon 031 350 44 88 • Fax 031 350 44 89 • sekretariat@vsao.ch • www.vsao.ch

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Verfahrensbestimmungen 4

I Allgemeines 4

1 Geltungsbereich und Gegenstand 4

2 Anwendbare Verfahrensbestimmungen 4

3 Sitz 4

II Organisation der Standeskommission 4

4 Zuständigkeit 4

5 Zusammensetzung und Wahl 5

6 Entschädigung Mitglieder Standeskommission 5

7 Unabhängigkeit und Verschwiegenheit 5

III Anzeiger und Parteien 5

8 Anzeiger/ Kläger 5

9 Parteien 6

10 Beklagter 6

11 Patienten bei Verletzung der Menschenwürde oder bei Missbrauch eines sich aus der ärztlichen Tätigkeit ergebenden Abhängigkeitsverhältnisses (Art. 45 Abs. 2 lit. b Standesordnung FMH) 6

IV Verfahren 6

12 Gliederung Verfahren 6

13 Einleitung Schlichtungsverfahren 6

14 Abschluss Schlichtungsverhandlung 7

15 Hauptverfahren vor der Standeskommission VSAO 7

16 Einstellung Verfahren 7

V Verfahrensgrundsätze 8

17 Sprache 8

18 Rechtsvertreter 8

19 Ausstand und Ablehnung 8

20 Verfahrensinstruktion 8

21 Feststellung des Sachverhaltes 8

22 Beweisführung 9

23 Akteneinsicht 9

24 Rechtliches Gehör, Öffentlichkeit und Arztgeheimnis 9
25 Vereinigung gleichartiger Verfahren..... 9
26 Verjährung 9
27 Fristen und Gerichtsferien 9
28 Säumnis und Folgen 10
29 Kosten 10
30 Kostenvorschuss 10
31 Entscheidfindung..... 10
32 Inhalt der Entscheide 11
33 Sanktionen 11
34 Datenbank 11

B. Besondere Verfahrensbestimmungen 12
35 Beschwerderecht..... 12
36 Vollstreckung 12
37 Verfahrensbeschränkung..... 12
38 Hängiges staatliches Verfahren 12
39 Verwendung der Entschädigungen und Bussgelder 12

VI Inkraftsetzung 13
40 Übergangsbestimmung und Inkraftsetzung 13

A. Allgemeine Verfahrensbestimmungen

I Allgemeines

1 Geltungsbereich und Gegenstand

Gestützt auf Art. 43 Abs. 2 und 3 der Standesordnung FMH (StaO) und Art. 40 i.V.m. Art. 27 lit. c der Statuten VSAO erlässt der Geschäftsausschuss des VSAO (GA) die vorliegenden Bestimmungen.
Die Standesordnung FMH ist für alle Mitglieder des VSAO verbindlich und darüber hinaus als Verhaltenskodex der Schweizerischen Ärzteschaft für alle Ärzte von Bedeutung. Die StaO regelt die Beziehungen des Arztes zu seinen Patienten, zu seinen Kollegen sowie das Verhalten in der Öffentlichkeit und gegenüber den Partnern im Gesundheitswesen. Die eidgenössische und die kantonale Gesetzgebung - insbesondere das kantonale Gesundheitsrecht - gehen der StaO in jedem Fall vor.

2 Anwendbare Verfahrensbestimmungen

Soweit den vorliegenden Verfahrensbestimmungen keine Regelung entnommen werden kann, richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen der Standesordnung FMH und des Reglements der Standeskommission FMH, wobei die allgemeinen Bestimmungen des Reglements der Standeskommission FMH für alle Basisorganisationen zwingend sind.
Subsidiär kommen die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Zivilprozessordnung[1] zur Anwendung.

3 Sitz

Der Sitz der Standeskommission VSAO ist der Sitz des Verbands.

II Organisation der Standeskommission

4 Zuständigkeit

Die Standeskommission VSAO ist für die Beurteilung von Verstössen gegen die Standesordnung FMH durch Mitglieder[2] des VSAO zuständig und bei Streitigkeiten zwischen einzelnen VSAO-Mitgliedern soweit die Vorschriften der StaO betroffen sind.

Die Standeskommission untersucht auf Anzeige der Mitglieder oder Dritter hin.

Die Zuständigkeit der Standeskommission wird durch Beendigung der Mitgliedschaft beim VSAO oder den Wechsel der Basisorganisation nicht berührt. Die Standeskommission VSAO bleibt für das Verfahren, auch nach Austritt des Arztes aus dem VSAO, bis zur Vollstreckung der Sanktion zuständig.
In den Fällen, in denen die angezeigte Person oder der Beklagte während des Verfahrens den VSAO verlässt und in eine andere Gesellschaft übertritt, wird der Endentscheid der neuen Basisorganisation mitgeteilt.

In den Fällen, in denen die angezeigte Person oder der Beklagte während des Verfah-

---

[1] ZPO, SR 272.
[2] Zwecks besserer Lesbarkeit ist jeweils die männliche Form gewählt. Sinngemäss sind immer beide Geschlechter gemeint.

rens die Basisorganisation verlässt, ohne in eine andere Gesellschaft überzutreten, kann der Endentscheid an die kantonal zuständige Gesundheitsbehörde oder den Kantonsarzt oder dem zuständigen Aufsichtsorgan gemeldet werden. Diese Mitteilung muss im Entscheid nicht ausdrücklich verfügt werden.

5 Zusammensetzung und Wahl

Die Standeskommission VSAO besteht aus mindestens drei Mitgliedern, wovon ein Präsident und ein Vizepräsidium bezeichnet werden. Zusätzlich wählt der Geschäftsausschuss Ersatzmitglieder.

Sämtliche Mitglieder, welche dem VSAO angehören müssen, werden durch den Geschäftsausschuss auf vier Jahre gewählt.

Die Kommission muss sich aus Mitgliedern beiderlei Geschlechts zusammensetzen.

Der Geschäftsausschuss wählt weiter für vier Jahre einen Sekretär, in der Regel ausgewählt aus dem Kreis der juristischen Mitarbeiter des VSAO. Der Sekretär besorgt die administrativen Arbeiten der Standeskommission. Er führt in Absprache mit dem Präsidenten die Instruktion des Verfahrens durch, verfasst die Protokolle der Verhandlungen, hat in denselben beratende Stimme und erstellt die Entscheidentwürfe. Vorbehalten bleibt Art. 19 betreffend Ausstand.

6 Entschädigung Mitglieder Standeskommission

Die Entschädigung der Mitglieder der Standeskommission richtet sich nach dem Entschädigungsreglement des VSAO CH.

7 Unabhängigkeit und Verschwiegenheit

Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit sind die Mitglieder der Standeskommission und der juristische Sekretär unabhängig und nur den erlassenen Vorschriften unterworfen. Die Mitglieder der Standeskommission sowie der Sekretär sind verpflichtet, über Tatsachen, die ihnen in Ausübung ihrer Funktion zur Kenntnis gelangen, Verschwiegenheit zu bewahren.

Ausgenommen sind die Publikation des Entscheids, soweit diese als Sanktion angeordnet wird sowie die Mitteilung an die Basisorganisationen oder Behörden gemäss Art. 4 dieses Reglements.

III Anzeiger und Parteien

8 Anzeiger/ Kläger

Die Stellung von Anzeiger oder Kläger richtet sich nach der Standesordnung FMH.

Es wird vermutet, dass der Anzeiger oder der Kläger den angezeigten bzw. beklagten Arzt für die ganze Prozessdauer, das heisst vom Schlichtungsverfahren bis zur Rechtskraft des Endentscheides, von der ärztlichen Schweigepflicht gegenüber der Standeskommission entbindet. Die Standeskommission VSAO macht den Anzeiger oder den Kläger darauf aufmerksam.
Ist eine Anzeige gemäss Art. 45 StaO durch eine nicht am Verfahren als Partei beteiligten Person erfolgt, wird diese über den Ausgang des Verfahrens orientiert.

9 Parteien

Als Parteien zugelassen sind:

a) Mitglieder des VSAO und/oder der FMH, die ein eigenes schutzwürdiges Interesse am Ausgang des Verfahrens haben und ein schriftliches Begehren auf Parteistellung einreichen.
b) Patienten bei Verfahren wegen Verletzung der Menschenwürde oder wegen Missbrauchs eines sich aus der ärztlichen Tätigkeit ergebenden Abhängigkeitsverhältnisses.

10 Beklagter

Eine Anzeige oder Klage kann gegen alle Mitglieder des VSAO, die im Zeitpunkt der angezeigten Verletzung der Standesregeln Mitglied sind oder waren, eingereicht werden.

11 Patienten bei Verletzung der Menschenwürde oder bei Missbrauch eines sich aus der ärztlichen Tätigkeit ergebenden Abhängigkeitsverhältnisses (Art. 45 Abs. 2 lit. b Standesordnung FMH)

Die Parteirechte der betroffenen Patienten gelten auch für allfällige andere Vorhalte im gleichen Verfahren, soweit durch die behauptete Verletzung der Menschenwürde oder den behaupteten Missbrauch andere standesrechtlich geschützte Rechte des betreffenden Patienten betroffen sein können. Es wird nur ein Verfahren geführt.

Bei einem Verfahren wegen Verletzung der Menschenwürde oder wegen Missbrauchs eines sich aus der ärztlichen Tätigkeit ergebenden Abhängigkeitsverhältnisses müssen beide Geschlechter in der Standeskommission vertreten sein.

IV Verfahren

12 Gliederung Verfahren

Das Verfahren vor der Standeskommission VSAO ist in der Regel zweistufig gegliedert, wonach dem Entscheidungsverfahren ein Schlichtungsverfahren vorgestellt ist. Der Geschäftsausschuss entscheidet auf Vorschlag der Standeskommission über die Bezeichnung und organisatorische Ausgestaltung der Schlichtungsstelle.

13 Einleitung Schlichtungsverfahren

Das Verfahren wird mit der schriftlich eingegebenen Anzeige bzw. Klage bei der vom VSAO bezeichneten Schlichtungsstelle eingeleitet.
In der Anzeige sind der Angezeigte, der Streitgegenstand und ein Antrag zu bezeichnen.

Die Schlichtungsstelle entscheidet anschliessend über das weitere Vorgehen. Sie kann in jedem Fall mit einer formlosen Verhandlung auf eine Versöhnung der beteiligten Personen hinwirken. Dazu kann sie insbesondere mit der angezeigten Person Kontakt aufnehmen oder die Betroffenen zu einer Vermittlung einladen. Über die Aussprache wird kein Protokoll geführt und grundsätzlich erfolgt kein Schriftenwechsel. Die Betroffenen haben zur Vermittlung persönlich zu erscheinen.

14 Abschluss Schlichtungsverhandlung

Die Schlichtungsstelle wirkt auf die gütliche Beilegung der Streitsache hin.
Kommt es zur Einigung, so hält die Schlichtungsstelle den Vergleich fest und lässt diesen von den Betroffenen unterzeichnen. Damit ist die Streitsache endgültig bereinigt und dem Vergleich kommt die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheids zu.

Ist eine Einigung nicht möglich, so teilt die Schlichtungsstelle den Betroffenen mit, dass diese mit einer schriftlich begründeten Anzeige bzw. Klage an die Standeskommission VSAO gelangen können.

Für das Schlichtungsverfahren werden in der Regel keine Kosten erhoben, ausgenommen sind trölerische oder mutwillige Anzeigen. Eine Parteientschädigung wird in keinem Fall ausgerichtet.

15 Hauptverfahren vor der Standeskommission VSAO

Anzeigen bzw. Klagen sind schriftlich begründet und mit Beweismittelangabe beim Präsidenten der Standeskommission oder bei einer anderen von der Standeskommission bezeichneten Stelle einzureichen.

Die Standeskommission eröffnet das Verfahren und gibt den Parteien die Zusammensetzung der Standeskommission bekannt unter gleichzeitiger Fristansetzung zur Geltendmachung von schriftlich begründeten Ausstandbegehren gegen einzelne Mitglieder der Standeskommission oder Zuständigkeitseinreden.

Bestreitet eine Partei die Zuständigkeit, beschränkt sich das Verfahren zunächst auf diesen Punkt. Die Parteien erhalten Gelegenheit, sich schriftlich zur Zuständigkeitsfrage zu äussern. Hierauf erlässt die Standeskommission einen anfechtbaren Zwischenentscheid.

Fehlt es nach Ansicht der Standeskommission an einer Eintretensvoraussetzung, erlässt sie einen anfechtbaren Nichteintretensentscheid.

Der Präsident prüft die Zuständigkeit und übermittelt die Akten zur Vernehmlassung der beklagten Partei mit Ansetzung der vorgesehenen Frist für die Einreichung der Klageantwort. Die Kommission entscheidet nach Beurteilung allfälliger Ausstandbegehren, ob ein weiterer Rechtsschriftenwechsel stattfinden soll.

Der Präsident kann die Parteien jederzeit zu einer Vermittlungsverhandlung einladen. Ist eine Vermittlung nicht möglich, nimmt das Verfahren seinen Fortgang.

Nach Rechtsschriftenwechsel lädt der Präsident die Mitglieder der Standeskommission und die Parteien zu einer Verhandlung ein. Wenn der Sachverhalt klar ist, kann der Entscheid ohne Parteiverhandlung gefällt werden, soweit die Parteien diese nicht ausdrücklich verlangen.

16 Einstellung Verfahren

In besonders begründeten Fällen kann die Standeskommission oder der Präsident nach Anhörung aller Parteien, das Verfahren ohne Kostenfolge einstellen, wenn

a) kein Verdacht erhärtet ist, der eine Klage gerechtfertigt hätte;
b) offensichtlich keine Verletzung der Standesordnung FMH vorliegt;
c) Prozessvoraussetzungen definitiv nicht erfüllt werden können oder Prozesshindernisse aufgetreten sind;
d) sich die Parteien vollumfänglich geeinigt haben und kein Disziplinaranspruch der Standeskommission besteht.

e) zwar ein Verstoss vorliegt, eine Sanktionierung aber aus Gründen der Verhältnismässigkeit nicht mehr opportun ist.

V Verfahrensgrundsätze

17 Sprache

Die Korrespondenz der Standeskommission sowie Verfügungen und Entscheide werden in der Sprache des Präsidenten abgefasst.
Die Standeskommissionsmitglieder und die Parteien können sich einer der drei Amtssprachen bedienen.

18 Rechtsvertreter

Die Parteien können sich durch einen in der Schweiz zur Ausübung des Anwaltsberufes befugten Rechtskundigen vertreten lassen. Eine entsprechende Vollmacht ist zu den Akten zu geben.

Solange die Partei die Vollmacht nicht widerruft, erfolgen die Mitteilungen und Verfügungen der Standeskommission rechtsgültig an den Vertreter.

Die Parteien bezahlen in jedem Fall die Kosten ihrer eigenen Rechtsvertretung.

19 Ausstand und Ablehnung

Die Mitglieder der Standeskommission sowie der Sekretär haben sich in den Fällen nach Art. 47 Zivilprozessordnung in den Ausstand zu begeben.

Nach Bekanntgabe der Zusammensetzung der Kommission haben die Parteien die Möglichkeit, innert 10 Tagen ein begründetes Ablehnungsbegehren zu stellen. Über Ablehnungsbegehren entscheidet die im konkreten Fall bestellte Standeskommission unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds. Wird mehr als ein Mitglied abgelehnt, entscheiden die Ersatzmitglieder.

Die Standeskommission ergänzt sich bei Ausstand oder bei Gutheissung eines Ablehnungsbegehrens aus den gewählten Mitgliedern bzw. Ersatzmitgliedern selbst.

20 Verfahrensinstruktion

Das Hauptverfahren wird durch den zuständigen Präsidenten instruiert. Er kann dies durch den zuständigen juristischen Sekretär mittels Delegation der Unterschrift ausführen lassen.

Die Zuständigkeit wird von Amtes wegen geprüft und kann vorfrageweise beurteilt werden.

Bei offensichtlicher Unzuständigkeit der Standeskommission oder offensichtlich fehlender Legitimation kann der Entscheid durch den zuständigen juristischen Sekretär namens der Standeskommission direkt gefällt werden.

21 Feststellung des Sachverhaltes

Die Standeskommission stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest und bedient sich folgender Beweismittel:

a) Urkunden
b) Auskünfte der Parteien
c) Auskünfte oder Zeugnis von Drittpersonen
d) Augenschein
e) Gutachten von Sachverständigen

Die Parteien sind verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken. Die unberechtigte Verweigerung der Mitwirkung wird im Beweisverfahren frei gewürdigt.

Der Beklagte hat das Recht, Fragen an den Anzeiger zu stellen, soweit keine gewichtigen Interessen entgegenstehen. Über die Art und Weise der Fragestellung entscheidet die Standeskommission unter Berücksichtigung der Interessen des Anzeigers.

22 Beweisführung

Die Standeskommission ordnet die Beweisführung an. Sie ist dabei an die Anträge der Parteien nicht gebunden. Sie kann von sich aus weitere Beweismassnahmen verfügen und im Interesse der Entscheidfindung das Tatsachenmaterial ergänzen.
Die Parteien sind persönlich oder schriftlich zu befragen. Vorbehalten bleibt Art. 15 Abs. 7.

23 Akteneinsicht

Die Parteien haben Anspruch auf Akteneinsicht, insbesondere auf Einsicht in alle als Beweismittel dienende Aktenstücke.

24 Rechtliches Gehör, Öffentlichkeit und Arztgeheimnis

Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör. Die Verhandlungen sind nicht öffentlich. Das Berufsgeheimnis ist in jedem Fall zu wahren, soweit keine Entbindung vorliegt.

25 Vereinigung gleichartiger Verfahren

Sind bei einer begangenen Standesrechtsverletzung verschiedene Standeskommissionen zuständig, können die Standeskommissionen die Verfahren in gegenseitiger Absprache an einem Ort vereinigen.

26 Verjährung

Die Verfolgung von Verstössen gegen die Standesordnung verjährt nach 10 Jahren seit der Tat. Ist der verletzte Patient oder die verletzte Patientin im Zeitpunkt der Tat minderjährig, beginnt die Verjährungsfrist mit dem Eintritt der Volljährigkeit. Liegt eine strafbare Handlung vor, für die das Strafrecht eine längere Verjährung vorsieht, so gilt diese Frist.

Mit der Anzeige oder Klage wird die Verjährung in jedem Fall unterbrochen und kann während der Dauer des gesamten Verfahrens nicht mehr eintreten.

27 Fristen und Gerichtsferien

Die Standeskommission bringt die Klage oder die Anzeige bzw. die Beschwerde der Gegenpartei bzw. der Vorinstanz umgehend zur Kenntnis, setzt ihnen 30 Tage Frist zur Klageantwort bzw. Beschwerdeantwort oder Vernehmlassung. Die Frist kann auf begründetes Gesuch hin in der Regel nur ein Mal erstreckt werden.

Die Gerichtsferien gelten nicht.

28 Säumnis und Folgen

Wird von einer Partei eine angesetzte Frist nicht eingehalten oder leistet eine Partei der Aufforderung zum persönlichen Erscheinen vor der Standeskommission unentschuldigt keine Folge, so nimmt das Verfahren seinen angedrohten Fortgang.

Die Standeskommission kann das Fehlverhalten der Parteien bei der Kostenverlegung berücksichtigen.

29 Kosten

Die Kosten des Verfahrens, bestehend aus den Kosten der Standeskommissionsmitglieder, des juristischen Sekretärs sowie den Auslagen für das Verfahren, sind der unterliegenden Partei oder der Partei, gegen die eine Sanktion ausgesprochen wird, aufzuerlegen.

Bei nur teilweisem Zuspruch gestellter Begehren, bei Vergleich oder Einstellung soll eine verhältnismässige Verteilung der Kosten auf die Parteien stattfinden. Die Standeskommission kann ausnahmsweise von vorstehender Verteilung abweichen oder auf die Kostenerhebung verzichten.

Die Kostenverlegung ist im Entscheid zu begründen, soweit eine Begründung des Entscheides verlangt worden ist.

Die Verfahrenskosten betragen bis CHF 5‘000.00.

Bei trölerischen oder mutwilligen Klagen können die Verfahrenskosten der Klägerschaft auferlegt werden. Bei wiederholten Rückweisungsentscheiden durch die Standeskommission der FMH können die Kosten des Verfahrens der Vorinstanz auferlegt werden.

Parteikosten werden nicht ausgerichtet. Vorbehalten bleibt Art. 45 Abs. 3 Standesordnung FMH.

30 Kostenvorschuss

Die Standeskommission kann für das Hauptverfahren einen Kostenvorschuss von den Parteien verlangen. Dieser liegt für den Kläger in der Höhe der mutmasslichen Verfahrenskosten bzw. für den Beklagten in der Höhe der Kosten der Beweisanträge.

Die Standeskommission droht an, dass bei Nichtbezahlen des Kostenvorschusses auf die Klage nicht eingetreten wird. Dem Säumigen können die bis dahin entstandenen Kosten auferlegt werden.

Liegen besondere Gründe vor, namentlich ein Verfahren wegen Verletzung der Menschenwürde oder wegen Missbrauchs eines sich aus der ärztlichen Tätigkeit ergebenden Abhängigkeitsverhältnisses, kann auf die Erhebung des Kostenvorschusses ganz oder teilweise verzichtet werden.

31 Entscheidfindung

Nach abgeschlossenem Beweisverfahren wird den Parteien Gelegenheit gegeben, ihren Standpunkt vor der Kommission mündlich und persönlich zu vertreten. Art. 15 Abs. 7 bleibt vorbehalten.

Die Urteilsberatung erfolgt in Abwesenheit der Parteien. Die Standeskommission beschliesst durch Mehrheitsentscheid. Der juristische Sekretär hat nur beratende Stimme.

Die Standeskommission kann den Entscheid den Parteien im Dispositiv eröffnen. Die Parteien haben nach Eingang 10 Tage Zeit, um die schriftliche Begründung zu verlangen. Wird innert Frist keine Begründung verlangt, so gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheides. Dies ist auf dem Dispositiv entsprechend zu vermerken.

32 Inhalt der Entscheide

Jeder Entscheid hat zu enthalten
a) die Bezeichnung des entscheidenden Organs und dessen Zusammensetzung;
b) die Bezeichnung der Parteien;
c) die Entscheidformel (Dispositiv);
d) die Eröffnungsformel;
e) bei anfechtbaren Entscheiden die Rechtsmittelbelehrung.

Und soweit von einer Partei fristgerecht verlangt
f) die Zusammenfassung des massgebenden Sachverhaltes;
g) die Begründung (Erwägungen).

Der Entscheid ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen und den Parteien schriftlich zu eröffnen.

33 Sanktionen

Die Sanktionen richten sich ausschliesslich nach Art. 47 Standesordnung FMH.
Es können ausgesprochen werden:
a) Verweis
b) Busse bis Fr. 50’000.-
c) Suspendierung der Mitgliedschaft auf bestimmte Zeit
d) Ausschluss aus dem Verband
e) Veröffentlichung in Publikationsorganen des VSAO
f) Mitteilung an die zuständige Gesundheitsdirektion oder geeignete Krankenversicherungsorgane
g) Supervision

Die einzelnen Sanktionen können miteinander verbunden werden. Über die Einhaltung der Sanktionen wacht der Geschäftsausschuss.

34 Datenbank

Die Standeskommission VSAO leitet eine Zusammenfassung ihrer Endentscheide in anonymisierter Form an eine Datenbank der FMH weiter.
Diese Zusammenfassung enthält die Streitsache/Beschwerdegrund, die zuständige Instanz, die betroffenen Artikel sowie das Dispositiv und stichwortartig die Begründung.

Einsicht in diese Datenbank haben ausschliesslich die erstinstanzlichen Standeskommissionen und die Standeskommission der FMH. Dritte erhalten keine Einsicht.

B. Besondere Verfahrensbestimmungen

35 Beschwerderecht

Gegen den erstinstanzlichen Entscheid der VSAO Standeskommission ist innert 30 Tagen, gegen Zwischenverfügungen innert 10 Tagen, die Beschwerde an die Standeskommission der FMH zulässig (Art. 30 ff. Reglement der Standeskommission der FMH). Die Beschwerde ist schriftlich zu erklären und hat einen begründeten Antrag zu enthalten.

Gegen Entscheide, welche einen Verweis oder eine Busse bis zu Fr. 1'000.- aussprechen oder welche im Zusammenhang mit dem Notfalldienst gefällt werden, kann bei der Standeskommission der FMH lediglich wegen Willkür oder Verletzung klaren Rechts Beschwerde geführt werden (Art. 48 Standesordnung FMH).

Parteien nach Artikel 11 dieses Reglements können nur Beschwerde erheben, wenn sie ausschliesslich im Zusammenhang mit dem Unterliegen mit der gerügten Verletzung der Menschenwürde oder mit dem Missbrauch eines sich aus der ärztlichen Tätigkeit ergebenden Abhängigkeitsverhältnisses steht.

Die Entscheide der Standeskommission FMH sind endgültig.

36 Vollstreckung

Die Entscheide der Standeskommission VSAO sind durch diese selbst zu vollstrecken. Bussen und Verfahrenskosten, welche nach Rechtskraft nicht fristgerecht bezahlt werden, können auf dem Rechtsweg geltend gemacht werden. Der VSAO stellt sicher, dass der Bussenentscheid und die Verfahrenskosten gegenüber den Mitgliedern im Rahmen dieses Reglements als provisorischer Rechtsöffnungstitel nach Artikel 82 SchKG anerkannt sind.

Bei Nichtbezahlen kann der Ausschluss aus dem Verband, gestützt auf dieses Reglement, angedroht und im Unterlassungsfall vollzogen werden. Die Vollstreckung auf dem Betreibungs- bzw. zivilrechtlichen Weg bleibt davon unberührt.

37 Verfahrensbeschränkung

Das Verfahren kann auf Antrag einer Partei oder von Amtes wegen auf einzelne Fragen beschränkt werden, sofern durch den Entscheid über solche Fragen ein Endurteil in der Sache selbst herbeigeführt werden kann.

38 Hängiges staatliches Verfahren

Ist wegen dem gleichen Sachverhalt ein Verfahren bei einer staatlichen Behörde oder einem staatlichen Gericht hängig, kann das Standesverfahren sistiert oder aufgehoben werden.

39 Verwendung der Entschädigungen und Bussgelder

Die gestützt auf Art. 29 eingezogenen Verfahrenskosten sind ausschliesslich zur Deckung der Kosten der Standeskommission zu verwenden.

Die gestützt auf Art. 33 erhobenen Bussgelder werden zur Deckung der Kosten der Standeskommission im konkreten oder in künftigen Verfahren verwendet. Der Geschäftsausschuss kann Bussgelder auch für gemeinnützige oder im Gesamtinteresse des VSAO liegende Zwecke verwenden.

VI Inkraftsetzung

40 Übergangsbestimmung und Inkraftsetzung

Für Verfahren vor der Standeskommission VSAO, die bei Inkrafttreten dieses Reglements rechtshängig sind, gilt das bisherige Verfahrensrecht bis zum Abschluss vor der Standeskommission VSAO.

Dieses Reglement wurde am 16. März 2016 vom Geschäftsausschuss VSAO revidiert und ersetzt das Reglement vom 21. November 2009. Es tritt mit nachfolgendem Datum in Kraft.

Bern, 30. April 2016

Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte VSAO

Der Präsident:	Der Vizepräsident:
Dr. med. Daniel Schröpfer	Dr. med. Ryan Tandjung